



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Dokumentation

---

### Zur Bundestagspolizei

Historische Entwicklung, internationaler Vergleich und  
Gesetzgebungskompetenz

**Zur Bundestagspolizei**

Historische Entwicklung, internationaler Vergleich und  
Gesetzgebungskompetenz

Aktenzeichen:                   WD 3 - 3000 - 136/23  
Abschluss der Arbeit:         22.11.2023  
Fachbereich:                    WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Erbeten werden Informationen zur historischen Entwicklung der Bundestagspolizei seit 1949 einschließlich der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Befugnisse, ein Vergleich mit etwaigen Parlamentspolizeibehörden anderer europäischer Staaten sowie eine Darstellung der Reichweite des Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG<sup>1</sup>) und der Gesetzgebungsbefugnis für ein Bundestagspolizeigesetz. Zu diesen Fragen liegen bereits verschiedene Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sowie andere Veröffentlichungen vor.

## 2. Historische Entwicklung der Bundestagspolizei

Eine umfassende Darstellung der Veränderungen, denen die heutige Bundestagspolizei seit der Gründung der Bundesrepublik unterlag, findet sich bei

- Igel/Feldkamp, Die Polizei des Bundestagspräsidenten in parlamentsgeschichtlicher Perspektive, ZParl 2013, S. 126 f.

### Anlage 1

Die Autoren zeichnen nach, wie 1950 zunächst ein sogenannter Hausordnungsdienst (HOD) innerhalb der Bundestagsverwaltung eingerichtet wurde, der allerdings keine Exekutivbefugnisse hatte. Für den polizeilichen Schutz des Parlamentsgebäudes sorgten seit 1951 im Auftrag des Bundestagspräsidenten Polizeibeamte der Sicherungsgruppe Bonn des Bundeskriminalamts. Im Jahr 1955 wurden die Beamten des Bundeskriminalamts in die Verwaltung des Bundestags übernommen und in den HOD integriert. 1960 stellte das Bundespolizeibeamtengesetz klar, dass auch die Beamten des HOD Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind. 1964 wurde der HOD in „Hausinspektion beim Deutschen Bundestag“ umbenannt, 1967 in „Ordnungsdienst“, 1970 wieder in Hausinspektion, 1989 in Polizei- und Sicherungsdienst. Die polizeilichen Befugnisse wurden zunächst in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundestagspräsidenten, später in Dienstabweisungen aufgeführt.

Mittlerweile wird die Bezeichnung „Polizei beim Deutschen Bundestag“ verwendet.

Die Geschichte des polizeilichen Parlamentsschutzes vor 1949 wird beispielsweise erläutert von

- Köhler, Die Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten im deutschen Staatsrecht, DVBl. 1992, S. 1577 f.

### Anlage 2

Er sieht die Ursprünge der Parlamentspolizei bereits im Mittelalter in England, aber auch in der Zeit der französischen Revolution. In Deutschland sei eine parlamentarische Polizeigewalt zunächst 1818 in Bayern und im Anschluss durch die übrigen damaligen deutschen Staaten eingeführt worden. Nach der Weimarer Reichsverfassung (WRV) stand die Polizeigewalt dem

---

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

---

Reichstagspräsidenten zu, was angesichts der Verwendung desselben Wortlauts in Art. 28 WRV auch Vorbild für den heutigen Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG sei.

### 3. Diskussion zur Rechtsgrundlage der Bundestagspolizei

Die Frage, ob das Handeln der Bundestagspolizei und ihrer Vorgängereinheiten über die Regelung des Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG hinaus einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf, ist seit Langem umstritten.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich mit dem Streitstand in zwei Arbeiten auseinandergesetzt.

Die Ausarbeitung

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten, WD 3 – 3000 – 139/13 vom 9. Oktober 2013<sup>2</sup>

#### Anlage 3

stellt zunächst die räumliche und sachliche Reichweite des Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG dar. Sie setzt sich sodann mit der Frage auseinander, ob polizeiliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter unmittelbar auf Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG gestützt werden können, wie es die überwiegende Auffassung in der Kommentarliteratur meint, oder ob es eines förmlichen Parlamentsgesetzes zur Schaffung der Befugnisse bedarf. Hierfür sprächen unter anderem der Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes und das Bestimmtheitsgebot. Die Arbeit empfiehlt – jedenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit – die Schaffung einfachgesetzlicher Befugnisnormen. Die für ein entsprechendes Bundesgesetz erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehe aus der Natur der Sache.

Diese Darstellung bestätigt der Sachstand

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Erforderlichkeit eines Bundestagspolizeigesetzes, WD 3 – 3000 – 285/20 vom 14. Dezember 2020.<sup>3</sup>

#### Anlage 4

Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Frage zuvor in einem Beschluss im Juni 2020 aufgeworfen, sie im Ergebnis aber als nicht entscheidungsrelevant offengelassen. Der Sachstand stellt den Streitstand in der Literatur dar und zieht – im Anschluss an die frühere Ausarbeitung – das

---

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten, Ausarbeitung vom 9. Oktober 2013, WD 3 – 3000 – 139/13, nicht veröffentlicht.

3 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Erforderlichkeit eines Bundestagspolizeigesetzes, Sachstand vom 14. Dezember 2020, WD 3 – 3000 – 285/20, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/822424/73578317904503eb1e4d7f547a09cc65/WD-3-285-20-pdf-data.pdf>.

---

Fazit, dass die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Zweck „der größtmöglichen Rechtssicherheit“ empfehlenswert sei, dies aber letztlich eine „politische Entscheidung“ sei.

#### 4. Schutz des Parlaments in anderen europäischen Ländern

Die Kurzinformation

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur polnischen Parlamentswache, WD 3 – 4000 – 033/20 vom 2. März 2020<sup>4</sup>

#### Anlage 5

hat sich bereits damit befasst, ob in den an Deutschland angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der Bundestagspolizei vergleichbare Einheiten zum Schutz des jeweiligen Parlaments bestehen. Danach ist lediglich in Polen eine Parlamentswache, „Straż Marszałkowska“, als Teil der Parlamentsverwaltung für den Schutz des Sejm, des polnischen Parlaments, zuständig.

Für Großbritannien ergab eine eigene Recherche, dass das House of Commons und das House of Lords ein gemeinsames Referat, das Parliamentary Security Department (PSD), unterhalten, das für die Sicherheit des Palace of Westminster zuständig ist. Dies erfolgt in Kooperation mit der Metropolitan Police London, einer Polizeibehörde, deren Specialist Operation 17 den Schutz des Parlaments sicherstellen soll. Der Schutz erfolgt dabei sowohl bewaffnet als auch unbewaffnet. Dies ist geregelt in Paragraph 6.17 des Erskine May Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament<sup>5</sup>, einer Veröffentlichung der parlamentarischen Verfahrensregeln beider Kammern.

\*\*\*

---

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur polnischen Parlamentswache, Kurzinformation vom 2. März 2020, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/696200/6604d61febf84cb67c0298ab9ee6ea78/WD-3-033-20-pdf-data.pdf>.

5 Erskine May's Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament, Part 1 Chapter 6, The House of Commons Service, Parliamentary Security Department, auf Englisch abrufbar unter: <https://erskinemay.parliament.uk/>.